



Merkblatt & Kundeninformation



Thema: Infos zum Bildungs- und Teilhabe-Paket

Ab dem 01.01.2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildungs- und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Anspruchsberechtigt sind Bezieher von Hartz IV- oder Sozialhilfe-Leistungen, von Wohngeld oder Kinderzuschlag, außerdem Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der jeweils aktuelle Bescheid ist bei Antragstellung mitzubringen!

Folgende Leistungen können nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden:

Zuschuss für Schul- und KITA-Ausflüge

Bezuschusst werden neben eintägigen Ausflügen in Schulen und Kindertageseinrichtungen auch mehrtägige Klassenfahrten. Die Leistungen sind für Schülerinnen und Schüler von allgemein- oder berufsbildenden Schulen bestimmt, die **jünger als 25 Jahre** sind und **keine Ausbildungsvergütung** erhalten, sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. **Übernommen werden die tatsächlich anfallenden Kosten.** Ein Taschengeld für zusätzliche Ausgaben wird nicht gewährt.

Schülerbeförderung

Übernommen werden die Kosten der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule ihres Bildungsganges (in der Regel ab Sekundarstufe II) besuchen. Voraussetzung ist, dass die Beförderung zur nächsten Schule notwendig ist und die Kosten nicht bereits von anderer Seite getragen werden. Die Kosten werden entweder insgesamt übernommen oder bezuschusst (wenn die Fahrkarte auch für andere Zwecke genutzt werden kann).

Die Leistungen sind für Schülerinnen und Schüler von allgemein- oder berufsbildenden Schulen bestimmt, die **jünger als 25 Jahre** sind und **keine Ausbildungsvergütung** erhalten.

Schulbedarf

Die Leistungen sind für Schülerinnen und Schüler von allgemein- oder berufsbildenden Schulen bestimmt, **die jünger als 25 Jahre** sind und **keine Ausbildungsvergütung** erhalten.

Der Schulbedarf wird jeweils zum 01.08. (100,00 EUR) und zum 01.02. (50,00 EUR) überwiesen. Auf Verlangen ist eine Schulbescheinigung vorzulegen.

Achtung! Bei laufendem Hartz IV- oder Sozialhilfe-Bezug ist kein Antrag erforderlich! – Die Zuschüsse werden automatisiert zu o. g. Terminen

zusammen mit den übrigen Leistungen vom Jobcenter bzw. dem Kreissozialamt überwiesen. Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag, stellen ihre Anträge bei der **Abteilung Bildung und Teilhabe** des Jobcenters im Landkreis Saarlouis.

Zuschuss zur Mittagsverpflegung für Kinder/Jugendliche

Bezuschusst werden die Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Die Leistungen sind bestimmt für Schülerinnen und Schüler von allgemein- oder berufsbildenden Schulen, die **jünger als 25 Jahre** sind und **keine Ausbildungsvergütung** erhalten, sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Der Zuschuss wird direkt mit dem Träger der Mittagsverpflegung in den Einrichtungen bzw. mit dem Betreiber des Bistros abgerechnet. Privat gekaufte Verpflegung wird nicht bezuschusst.

Lernförderung (Nachhilfe)

Die Leistungen sind bestimmt für Schülerinnen und Schüler von allgemein- oder berufsbildenden Schulen, **die jünger als 25 Jahre** sind und **keine Ausbildungsvergütung** erhalten.

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z.B. Fördervereine) organisierte



Merkblatt & Kundeninformation



Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. **Eine entsprechende Bescheinigung der Schule ist dem Antrag beizufügen!**

Gesellschaftliche Teilhabe für Kinder / Jugendliche

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen **unter 18 Jahren** ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und besonders Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im **Wert von bis zu 15,00 EUR monatlich** erbracht. Anstelle der 15,00 EUR monatlich, kann auch der **Halb-Jahres-Zuschuss in Höhe von bis zu 90,00 EUR** für eine Aktivität in Anspruch genommen werden. Seit 01.08.2013 darf diese Summe auch für Ausrüstungsgegenstände/besondere Sportkleidung eingesetzt werden. Die vom Anbieter auszufüllende Anlage 5 erhalten sie bei der Abteilung Bildung und Teilhabe des Jobcenters im Landkreis Saarlouis. Die Leistungen können individuell eingesetzt werden für:

- die **Übernahme der Mitgliedsbeiträge anerkannter Vereine der Jugendhilfe** (Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit, Kunst, Musik...).

Wer anerkannter Verein der Jugendhilfe ist, kann beim Jugendamt erfragt werden. Die Übernahme der Vereinsbeiträge erfolgt im Halb-Jahres-Rhythmus in Abhängigkeit vom Bewilligungszeitraum der jeweiligen Sozialleistung. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt direkt an den Verein.

- den **Unterricht in künstlerischen Fächern** (z.B. Musik- oder Mal-Unterricht). Auch hier erfolgt die Zahlung direkt an den Anbieter. Zur Antragstellung bringen Sie, falls schon zur Hand, eine Bescheinigung des Anbieters (z.B. Volkshochschule oder Musikschule) in Verbindung mit der, vom Anbieter ausgefüllten Anlage 5, mit.
- **angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung** (z.B. Museums- oder Theater-Besuch über einen Verein oder die Schule, für den von Ihnen ein Kostenbeitrag zu leisten ist).
- die **Teilnahme an Freizeiten** (z.B. Pfadfinder, Kinder- und Jugendfarm)

Alle notwendigen Anträge und Anlagen, der aufgeführten Leistungen, erhalten Sie bei der Abteilung für Bildung und Teilhabe des Jobcenters im Landkreis Saarlouis.

Zuständige Stelle für die Antragsbearbeitung:

Jobcenter im Landkreis Saarlouis
Bildung und Teilhabe
Ahornweg 1-3
66740 Saarlouis
Tel: 06831 / 444 8590
E-Mail: Jobcenter-BuT@kreis-saarlouis.de

Öffnungszeiten sind jeweils:

Montag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr